

Flugbetrieb LSZO: Weisungen für Piloten von Motorflugzeugen und Helikoptern

(gültig für den Flugbetrieb 2019)

Die Flubag hat am 13. Dezember 2010 mit den Gemeinden Neudorf und Beromünster eine Vereinbarung betreffen den Betrieb des Flugplatzes Luzern-Beromünster unterzeichnet. Die vorliegenden Weisungen sind ein Auszug aus dem Betriebsreglement und dieser Vereinbarung und enthalten diejenigen Festlegungen, die von jedem Piloten individuell zu befolgen sind. Zur Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung mit den Gemeinden, namentlich des jährlichen Lärmkontingents und der Bewegungszahlen, kann die Flubag bei Bedarf jederzeit zusätzliche Weisungen verfügen.

Flugplatzbetriebszeiten

Montag bis Samstag

08.00 Uhr bis zur Abenddämmerung, spätestens jedoch bis 21.00 Uhr, Landungen bis 21.30 Uhr

Einschränkungen

12.00 – 13.00 h Keine Starts erlaubt,
Landungen für Flugzeuge frei,
Helikopter max. 2 Landungen

Motorflugzeuge, Touring Motor Glider und eigenstartfähige Motorsegler:
Nach 19.30 h keine Platzrunden erlaubt

Helikopter: Nach 18.00 h max. 6 Bewegungen
Nach 18.00 h keine Grundsicherungs- und Schnupperflüge erlaubt

Sonntag

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis zur Abenddämmerung, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr, Landungen bis 21.00 Uhr

Einschränkungen

12.00 – 14.00 h Keine Starts erlaubt,
für Landungen Flugzeuge frei,
Helikopter max. 2 Landungen

Motorflugzeuge, Touring Motor Glider und eigenstartfähige Motorsegler: keine Platzrunden erlaubt

Helikopter: Nach 18.00 h max. 6 Bewegungen
Nach 18.00 h keine Grundsicherungs- und Schnupperflüge erlaubt

Sonderbestimmungen

Feiertage

An folgenden Feiertagen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Sonntage:

Neujahrstag (1. Januar), Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag Schweiz (1. August)
Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Stephanstag (26. Dezember)
St. Agatha, Neudorf (5. Februar), St. Michael, Beromünster (29. September)

An folgenden Feiertagen sind ausschliesslich Flüge von mindestens 1 Stunde Dauer oder Flüge von und nach anderen Plätzen erlaubt:

Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten (25. Dezember)

Fallschirm-Absetzflugzeug

An Sonn- und Feiertagen sind Starts des Fallschirmabsetzflugzeugs erst ab 14.00 Uhr gestattet. Zusätzlich ist am Morgen innerhalb der Betriebszeiten 1 Start für einen Flug zu einem andern Flugplatz möglich, ohne Fallschirmabsetzen über dem Platz Beromünster.

Nach 18.00 h sind keine 1000m-Fallschirm-Absetzflüge gestattet (Montag – Sonntag).

An Sonntagen sind nach 19.00 h maximal 4 Bewegungen und keine 1000m-Sprünge zum Absetzen von Fallschirmspringern gestattet.

Flugzeuge, welche Fallschirmspringer befördern, müssen die gewünschte Höhe über dem Absprungort nach möglichst einmaligem Befliegen eines entsprechenden Flugweges erreichen. Das Kreisen über der gleichen Stelle ist nicht erlaubt und die dicht besiedelten und/oder lärmempfindlichen Gebiete von Neudorf, Beromünster sind zu umfliegen.

Helikopter

Auf oder in der Nähe des Flugplatzes, insbesondere auf Gemeindegebiet Beromünster und Neudorf (Radius 3 km ab Flugfeld Beromünster), dürfen keine Schulungsvolten und kein Schwebeflugtraining mit Helikoptern durchgeführt werden. Ausnahmen werden nur für die Flugprüfung und deren Vorbereitung bewilligt, wobei die Vorbereitungen ausschliesslich von Mo-Fr erfolgen sollen, ausser unmittelbar vor der Prüfung.

Diverse Bestimmungen

Die Piloten treffen ständig notwendigen und möglichen betrieblichen Vorkehrungen, um einen lärmarmen Betrieb zu fördern und umzusetzen, insbesondere betreffend Einhalten der Volten und Optimierung der Flugverfahren.

Es sind keine Bewegungen mit Flugzeugen der Lärmklasse A erlaubt.

Während der Dauer von Beerdigungen sind Starts und Landungen über Neudorf zu unterlassen. Entsprechende Ankündigungen erfolgen im C-Büro.

Lärmintensive STOL-Anflüge und STOL-Starts sind auf ein Minimum zu beschränken (Notfall / Schulung)

Rundflüge (kommerzielle Passagierflüge der FLUBAG)
Für Rundflüge in der Umgebung des Flugplatzes sind verschiedene Flugwege abwechslungsweise zu befliegen. Die einzelnen Rundflüge müssen mindestens 15 Minuten betragen.

**FLUBAG, Flugbetriebs AG Neudorf
Verwaltungsrat**